



Reports

Thomas Paul Schirmacher

Ein Plädoyer für die staatliche Souveränität Somalilands

2026/25

International Institute
for Religious Freedom



International Institute
for Religious Freedom

**Internationales Institut für Religionsfreiheit
Institut International pour la Liberté Religieuse
Instituto Internacional para la Libertad Religiosa**

The International Institute for Religious Freedom (IIRF) was founded in 2007 with the mission to promote religious freedom for all faiths from an academic perspective. The IIRF aspires to be an authoritative voice on religious freedom. We provide reliable and unbiased data on religious freedom—beyond anecdotal evidence—to strengthen academic research on the topic and to inform public policy at all levels. Our research results are disseminated through the International Journal for Religious Freedom and other publications. A particular emphasis of the IIRF is to encourage the study of religious freedom in university institutions through its inclusion in educational curricula and by supporting postgraduate students with research projects.

The IIRF has a global presence with academic and advocacy partners on all continents. We perform original research and in collaboration with our partners. The IIRF is also a “meeting place” for all scholars that take an interest in religious freedom.

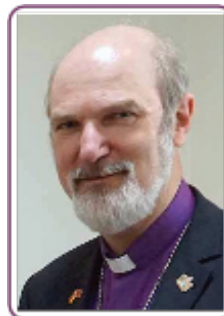
We understand Freedom of Religion and Belief (FoRB) as a fundamental and interdependent human right as described in Article 18 of the Universal Declaration on Human Rights. In line with CCPR General Comment No. 22, we view FoRB as a broad and multidimensional concept that needs to be protected for all faiths in all spheres of society.



Dr. Dennis P. Petri
(V.i.S.d.P.)
International Director



Dr. Kyle Wisdom
Deputy Director



**Prof. Dr. mult.
Thomas Paul
Schirmacher**
President of the Academic/Editorial Board



**Prof. Dr. Janet
Epp Buckingham**
*Executive Editor of
the International
Journal for Religious
Freedom (IJRF)*

Thomas Paul Schirmmacher

Ein Plädoyer für die staatliche Souveränität Somalilands

ÜBER DEN AUTOR

Erzbischof Prof. Dr. theol. Dr. phil. Thomas Paul Schirmmacher, PhD, ThD, DD, DHL, ist Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (Frankfurt), Präsident des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (Costa Rica, Vancouver, Bonn), Co-Präsident von „Religions for Peace“ (New York) und Präsident des Bonner Abrahamischen Zentrums für globalen Frieden, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit (BAC). Er war von 2021 bis 2024 Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz, die protestantische Kirchen aus 143 nationalen evangelischen Allianzen mit insgesamt 600 Millionen Mitgliedern vereint.

CONTENTS

Vorbemerkung	5
1. Erfüllt in der Praxis die Montevideo-Kriterien der Staatlichkeit.....	5
2. Es tastet den Grundsatz der kolonialen Grenzen nicht an	5
3. Eine vergleichsweise starke demokratische und sicherheitspolitische Bilanz	6
4. Wiederherstellung, nicht Sezession: Kontinuität und ein einzigartiges historisches Fundament	6
5. Eine zusätzliche Rechtsgrundlage: rebus sic stantibus	8
6. Ein eigenständiges Fundament: remediale Selbstbestimmung	8
7. Die Anerkennung verstößt nicht gegen Artikel 2(4) der UN-Charta.....	9
8. Ein strategisches und wirtschaftliches Aktivum für Äthiopien	10
9. Ein moderater, demokratischer Partner gegen islamistischen Extremismus – im Gegensatz zu Somalias Anfälligkeit dafür	10
10. Die Dynamik hin zu einer praktischen Anerkennung nimmt zu	11
11. Die Kontroverse um Israels Anerkennung	11
12. Wachsende politische Unterstützung – in Washington und Westminster....	12

Vorbemerkung

Auch wenn dieser Artikel möglicherweise von Organisationen verbreitet oder nachgedruckt wird, mit denen ich verbunden bin oder die ich leite, geben die hier geäußerten Ansichten ausschließlich meine persönliche Meinung wieder und stellen keine offizielle Position dieser Organisationen dar.

1. Erfüllt in der Praxis die Montevideo-Kriterien der Staatlichkeit

Die Montevideo-Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten von 1933 nennt die vier klassischen Kriterien der Staatlichkeit im Völkerrecht: eine ständige Bevölkerung, ein festgelegtes Staatsgebiet, eine wirksame Regierung und die Fähigkeit, Beziehungen zu anderen Staaten aufzunehmen. Somaliland hat eine ständige Bevölkerung von schätzungsweise 4–5 Millionen Menschen¹, ein klar definiertes und kontrolliertes Staatsgebiet, das dem alten Kolonialprotektorat entspricht, eine wirksame Regierung mit eigenen Gerichten, eigener Polizei, eigener Währung und eigenem Steuersystem sowie eine nachgewiesene Fähigkeit zur Führung auswärtiger Beziehungen – diplomatische Vertretungen, Handelsabkommen und, seit Dezember 2025, ein formelles Anerkennungsabkommen mit Israel². Die Erkundungsmission der Afrikanischen Union von 2005 bezeichnete den Fall Somalilands selbst als „historisch einzigartig und in sich begründet“ und empfahl, ihn nicht als Präzedenzfall im Sinne einer „Büchse der Pandora“ zu behandeln.³

2. Es tastet den Grundsatz der kolonialen Grenzen nicht an

Dies ist das stärkste rechtliche Gegenargument gegen Einwände, die sich auf die Stabilität afrikanischer Grenzen berufen. Somaliland beansprucht kein Territorium, das über seine früheren kolonialen Grenzen hinausgeht, die durch

¹ Die somaliländische Regierung selbst bezifferte die Zahl in einer Zählung von 2024 auf 6,2 Millionen; unabhängige Schätzungen liegen mangels eines international verifizierten Zensus niedriger. „Somaliland population reaches 6.2 million, government reports“, Hiiraan Online (2024), https://hiiraan.com/news4/2024/Apr/195933/somaliland_population_reaches_6_2_million_government_reports.aspx.

² „Israel becomes first country to recognize breakaway Somaliland as independent state“, The Times of Israel, 26. Dezember 2025, <https://timesofisrael.com/israel-becomes-first-country-to-recognize-breakaway-somaliland-as-independent-state/>; siehe auch „Somaliland: Israel becomes first country to formally recognize region as independent state“, CNN, 26. Dezember 2025, <https://cnn.com/2025/12/26/africa/israel-recognizes-somaliland-latam-intl>; vgl. auch „Israelisch-somaliländische Beziehungen“, Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Israelisch-somaliländische_Beziehungen bzw. https://en.wikipedia.org/wiki/Israel-Somaliland_relations, als ersten Überblick.

³ African Union Fact-Finding Mission to Somaliland, 30. April bis 4. Mai 2005, <https://www.americanrhetoric.com/speeches/PDFFiles/au-fact-finding-mission-to-somaliland-30-april-to-4-may-2005.pdf>.

britisch-französische, britisch-italienische und äthiopische Verträge des 19. Jahrhunderts festgelegt wurden. Seine Anerkennung würde die afrikanischen Grenzen nicht neu ziehen – sie würde Grenzen wiederherstellen, die bei der Unabhängigkeit bereits bestanden, im Einklang mit dem Grundsatz des *uti possidetis juris* („wie du es rechtmäßig besitzt“ – die Regel, wonach neue Staaten ihre vor der Unabhängigkeit bestehenden Verwaltungsgrenzen unverändert übernehmen), den die OAU/AU selbst zu schützen gegründet wurde.

3. Eine vergleichsweise starke demokratische und sicherheitspolitische Bilanz

Während Somalia eine Abfolge fragiler Übergangsregierungen, klanbasierter Patronage und der Abhängigkeit von AMISOM-Truppen durchlaufen hat, hat Somaliland seit 2003 mehrere friedliche Wahlen und Machtwechsel erlebt, darunter ein Präsidentschaftsrennen, das mit lediglich 80 Stimmen entschieden wurde und bei dem der Unterlegene die Niederlage friedlich anerkannte⁴. Es gilt weithin als das stabilste, demokratischste Staatswesen am Horn von Afrika und hat, größtenteils aus eigenen Mitteln, zu den Bemühungen gegen Piraterie und Terrorismus in der Region beigetragen.

6

4. Wiederherstellung, nicht Sezession: Kontinuität und ein einzigartiges historisches Fundament

Das Völkerrecht erkennt an, dass die Rechtspersönlichkeit eines Staates eine Unterbrechung – durch Besatzung, Annexion oder eine politische Union – überdauern kann, ohne dass seine Souveränität erlischt, sofern diese Souveränität nie rechtmäßig aufgegeben wurde. Dies ist keine Randtheorie: Es ist dieselbe Doktrin, die es Estland, Lettland und Litauen ermöglichte, 1991 ihre Sitze in der Gemeinschaft der Nationen wieder einzunehmen, ohne als neu entstandene Staaten behandelt zu werden – trotz fünf Jahrzehnten sowjetischer Annexion.⁵ In Verbindung mit dem Grundsatz der Stimson-Doktrin, wonach territoriale

⁴ Berit Nising Lindeman, NORDEM Report: Somaliland Presidential Election 2003 (Norwegian Centre for Human Rights, 2003), https://www.somalilandlaw.com/NORDEM_Report_on_the_2003Pres_Elections.pdf; siehe auch International Republican Institute, „Somaliland Holds Credible Presidential Election“, <https://www.iri.org/news/somaliland-holds-credible-presidential-election/>; vgl. auch „Präsidentschaftswahl in Somaliland 2003“, Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Präsidentschaftswahl_in_Somaliland_2003 bzw. https://en.wikipedia.org/wiki/2003_Somaliland_presidential_election, als ersten Überblick.

⁵ Welles-Erklärung, Erklärung des amtierenden US-Außenministers Sumner Welles, 23. Juli 1940, US-Außenministerium; siehe auch Ineta Ziemele, „The Baltic States Between 1940 and 1991: Illegality and/or Prescription?“, in *State Continuity and Nationality: The Baltic States and Russia* (Leiden: Brill/Nijhoff, 2005), Kap. 3, <https://brill.com/display/book/9789004464896/BP000014.xml>; vgl. auch „State continuity of the Baltic states“, Wikipedia, https://en.wikipedia.org/wiki/State_continuity_of_the_Baltic_states, als ersten Überblick.

Veränderungen, die ohne gültige Zustimmung herbeigeführt wurden, keinen rechtmäßigen Titel begründen⁶, erklärt die Staatenkontinuität, warum Somalilands Erklärung von 1991 richtigerweise als Wiederbehauptung einer zuvor suspendierten Souveränität zu verstehen ist – nicht als Geburt eines neuen Staates, der sich von einem anderen loszulösen sucht.

Somaliland war ein eigenständiges britisches Protektorat, das am 26. Juni 1960 international anerkannte Unabhängigkeit erlangte – anerkannt von 35 Staaten, darunter die USA und Großbritannien –, bevor es sich fünf Tage später freiwillig mit dem ehemaligen Italienisch-Somaliland vereinigte. Als diese Union 1991 zusammenbrach, schnitt Somaliland kein neues Territorium von einem souveränen Nachbarn ab; es kehrte zu international anerkannten kolonialen Grenzen zurück, die bereits bestanden hatten. Rechtswissenschaftler weisen darauf hin, dass die Vereinigungsakte von 1960 nach den verfassungsrechtlichen Verfahren keiner der beiden Seiten je ordnungsgemäß ratifiziert wurde, was bedeutet, dass der Union von Anfang an möglicherweise eine solide Rechtsgrundlage fehlte.⁷ Dies unterscheidet Somaliland von fast allen anderen Sezessionsfällen (Südsudan, Eritrea, Kosovo), von denen keiner zuvor als anerkannter souveräner Staat existiert hatte. Die engste Parallele ist stattdessen keine Sezession, sondern eine Auflösung: Als die Senegambia-Konföderation zwischen Senegal und Gambia – selbst ein freiwilliger Zusammenschluss zweier zuvor unabhängiger Staaten – 1989 aufgelöst wurde, kehrten beide Staaten einfach zu ihrem vorherigen unabhängigen Status zurück, ohne dass es dafür einer erneuten Anerkennung durch die internationale Gemeinschaft bedurft hätte.⁸ Somalilands Rückkehr zur eigenständigen Staatlichkeit im Jahr 1991 folgt derselben rechtlichen Logik.

⁶ Notiz von Außenminister Henry L. Stimson an die Regierungen Chinas und Japans, 7. Januar 1932, wiedergegeben im Archiv des US-Außenministeriums, <https://2001-2009.state.gov/r/pa/ho/time/id/16326.htm>; siehe auch John Trone, „The Stimson Doctrine of Non-recognition of Territorial Conquest“, *University of Queensland Law Journal* 19 (1996): 199, <https://classic.austlii.edu.au/au/journals/UQLawJl/1996/9.pdf>; vgl. auch „Hoover-Stimson-Doktrin“, Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Hoover-Stimson-Doktrin> bzw. https://en.wikipedia.org/wiki/Stimson_Doctrine, als ersten Überblick.

⁷ Gulaid Yusuf Idaan, „Comprehensive Legal Foundations Supporting Somaliland’s De Jure Sovereign Recognition Under International Law“, *Legal Memorandum*, Horn of Africa Peace & Strategic Institute, April 2025, https://www.academia.edu/144246413/Comprehensive_Legal_Foundations_Supporting_Somaliland_s_De_Jure_Sovereign_Recognition_Under_International_Law. (Idaan ist Senior Lecturer für Völkerrecht und Diplomatie an der Gollis University, Somaliland.)

⁸ Abkommen zwischen der Republik Senegal und der Republik Gambia (Senegambia-Konföderation), registriert als United Nations Treaty Series Nr. 26845, <https://un-ilibrary.org/content/books/9789210594677s002-c035>; siehe auch „Historical, Political and Institutional Aspects of Senegambia Confederation (1982–1989)“, <https://academia.edu/128638881/>; vgl. auch „Senegambia Confederation“, Wikipedia, https://en.wikipedia.org/wiki/Senegambia_Confederation, als ersten Überblick.

5. Eine zusätzliche Rechtsgrundlage: rebus sic stantibus

Eine weitere, eigenständige Rechtsgrundlage liegt im Grundsatz des rebus sic stantibus, kodifiziert in Artikel 62 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969, der den Rücktritt von einem Abkommen nach einer grundlegenden Änderung der Umstände gestattet⁹. Der vollständige Zusammenbruch des somalischen Staates im Jahr 1991 – das Verschwinden jedes funktionsfähigen Partners der Union von 1960 – war genau eine solche Änderung und entband Somaliland von jeglichen verbleibenden Verpflichtungen, die die Union andernfalls mit sich gebracht haben könnte.

6. Ein eigenständiges Fundament: remediale Selbstbestimmung

Selbst wenn man den rechtlichen Mangel der Union von 1960 beiseiteließe, steht Somalilands Anspruch auf einem eigenständigen Fundament: der Doktrin der remedialen Selbstbestimmung, wonach ein Volk, das schwere und anhaltende Menschenrechtsverletzungen erlitten und friedliche Alternativen ausgeschöpft hat, die Unabhängigkeit berechtigterweise als letztes Mittel beanspruchen darf. Zwischen 1988 und 1989 tötete die Luftbombardierung Hargeisas und Buraos durch das Barre-Regime Zehntausende Zivilisten der Isaaq und legte beide Städte in Trümmer – eine Kampagne, die von internationalen Beobachtern später als Völkermord bezeichnet wurde¹⁰. Die Erklärung von 1991 folgte unmittelbar aus dieser Geschichte, nicht lediglich aus dem institutionellen Zusammenbruch des Staates.

Dass eine solche Erklärung rechtmäßig ist, ist nicht bloß Somalilands eigene Position. In seinem Gutachten von 2010 zum Kosovo stellte der Internationale Gerichtshof fest, dass „das Völkerrecht kein Verbot von Unabhängigkeitserklärungen enthält“¹¹ – und bestätigte damit, dass einseitige Erklärungen, sofern sie nicht mit dem Verstoß gegen eine zwingende Norm wie einer rechtswidrigen Gewaltanwendung einhergehen, für sich genommen nicht gegen das Völkerrecht verstoßen. Somalilands Fall ist sogar noch stärker als der des Kosovo: Anders als der Kosovo war es bereits vor der Union, die es verließ, ein international anerkannter souveräner Staat gewesen.

⁹ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, zur Unterzeichnung aufgelegt am 23. Mai 1969, 1155 UNTS 331, Art. 62, <https://treaties.un.org/doc/publication/unts/volume%201155/volume-1155-i-18232-english.pdf>; vgl. auch „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge“, Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Wiener_Übereinkommen_über_das_Recht_der_Verträge bzw. https://en.wikipedia.org/wiki/Vienna_Convention_on_the_Law_of_Treaties, als ersten Überblick.

¹⁰ „In the Valley of Death: Somaliland’s Forgotten Genocide“, The Nation/Pulitzer Center, <https://www.thenation.com/article/archive/in-the-valley-of-death-somalilands-forgotten-genocide/>.

¹¹ Internationaler Gerichtshof, Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, Gutachten vom 22. Juli 2010, <https://www.icj-cij.org/case/141>.

7. Die Anerkennung verstößt nicht gegen Artikel 2(4) der UN-Charta

Das Völkerrecht behandelt Anerkennung nur in drei spezifischen Fällen als Verstoß gegen Rechtsnormen: die verfrühte Anerkennung eines Gebildes, das die Kriterien der Staatlichkeit noch nicht erfüllt; die Anerkennung eines Gebildes, das durch unrechtmäßige ausländische Intervention geschaffen wurde, wie im Fall Nordzyperns¹²; und eine Anerkennung, die durch eine bindende Resolution des UN-Sicherheitsrats ausdrücklich untersagt wird, wie als der Sicherheitsrat die Anerkennung der irakischen Annexion Kuwaits untersagte¹³. Somaliland fällt in keine dieser Kategorien: Es erfüllt die Montevideo-Kriterien, seine Staatlichkeit wurde nicht durch ausländische Intervention geschaffen, und der Sicherheitsrat hat keine Resolution verabschiedet, die seine Anerkennung untersagt. Artikel 2(4) selbst ist zudem ein Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität eines Staates – es erstreckt sich nicht auf diplomatische Anerkennungsakte.

Dies ist keine bloß theoretische Unterscheidung. Als Israel Somaliland im Dezember 2025 anerkannte, wandte IGAD – der regionale Zusammenschluss der Nachbarstaaten Somalias – ein, dass jede einseitige Anerkennung „gegen die Charta der Vereinten Nationen verstoßen würde“, ohne zu spezifizieren, welche Bestimmung gemeint sei.¹⁴ Die beiden in diesem Zusammenhang am häufigsten angeführten Artikel der Charta sprechen tatsächlich in die entgegengesetzte Richtung: Artikel 2(4) verbietet nur die Androhung oder Anwendung von Gewalt, was Anerkennung offensichtlich nicht ist, und Artikel 2(7), der die Einmischung „in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören“ untersagt, richtet sich seinem Wortlaut nach an die Vereinten Nationen und ihre Organe, nicht an die diplomatischen Entscheidungen einzelner Mitgliedstaaten. Die formelle Anerkennung Somalilands ist daher ein rechtmäßiger diplomatischer und politischer Akt, kein Verstoß gegen Somalias Souveränität oder gegen die UN-Charta.¹⁵

¹² UN-Sicherheitsratsresolution 541 (1983), 18. November 1983, <https://unscr.com/en/resolutions/541/> (erklärt die Unabhängigkeitserklärung der Türkischen Republik Nordzypern für „rechtlich ungültig“ und ruft die Staaten auf, sie nicht anzuerkennen); vgl. auch „Türkische Republik Nordzypern“, Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Türkische_Republik_Nordzypern bzw. https://en.wikipedia.org/wiki/Northern_Cyprus, als ersten Überblick.

¹³ UN-Sicherheitsratsresolution 662 (1990), 9. August 1990, <https://unscr.com/en/resolutions/662/> (erklärt die irakische Annexion Kuwaits für „null und nichtig“); vgl. auch „Resolution 662 des UN-Sicherheitsrates“, Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Resolution_662_des_UN-Sicherheitsrates bzw. https://en.wikipedia.org/wiki/United_Nations_Security_Council_Resolution_662, als ersten Überblick.

¹⁴ „IGAD extends support to Somalia, rejects Israel’s unilateral recognition of breakaway region“, Anadolu Agency, <https://www.aa.com.tr/en/middle-east/igad-extends-support-to-somalia-rejects-israels-unilateral-recognition-of-breakaway-region/3782588>.

¹⁵ Abebew Sisay Alemnow, „Legality of Israel’s Recognition of Somaliland and its Implication for Peace and Security of the Horn of Africa“, *Journal of International Law and Trade Policy* 27 (2026) 1: 99–113, <https://ageconsearch.umn.edu/record/404259/files/Alemnow27-1lay.pdf>. (Alemnow ist Bundesstaatsanwalt der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien – Justizministerium.)

8. Ein strategisches und wirtschaftliches Aktivum für Äthiopien

Der Berbera-Korridor verschafft dem Binnenstaat Äthiopien – einem Land, das schätzungsweise 95 Prozent seines Außenhandels allein über Dschibuti abwickelt¹⁶ – eine tragfähige Alternative zur alleinigen Abhängigkeit von diesem einen Hafen. Die formelle Anerkennung würde es Somaliland zudem ermöglichen, Zugang zu internationaler Finanzierung, Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung und Kapazitäten der Grenzsicherung zu erhalten, die ihm als nicht anerkanntem Gebilde weitgehend verschlossen bleiben.

9. Ein moderater, demokratischer Partner gegen islamistischen Extremismus – im Gegensatz zu Somalias Anfälligkeit dafür

Somalias föderale Institutionen bleiben auf zwei Ebenen stark dem islamistischen Einfluss ausgesetzt. Erstens bleibt al-Shabaab, ein Ableger von al-Qaida, nach Einschätzung des UN-Expertengremiums für Somalia die bedeutendste Bedrohung für Frieden und Sicherheit des Landes. Die Gruppe kontrolliert weiterhin Gebiete im Süden und in der Mitte Somalias, wehrt Regierungsoffensiven ab und verübt regelmäßig Anschläge auf militärische und zivile Ziele, was einige Analysten offen vor dem Risiko warnen lässt, dass Somalia zu einem jihadistischen Staat werden könnte.

Zweitens, und unabhängig vom Aufstand al-Shabaabs, haben Analysten den langjährigen Einfluss von Damul Jadiid dokumentiert, einer Fraktion, die aus Al-Islah, dem somalischen Zweig der Muslimbruderschaft, hervorgegangen ist und innerhalb der somalischen Bundesregierung selbst wirkt.¹⁷ Mitglieder dieses Netzwerks haben in aufeinanderfolgenden Regierungen hohe Ministerposten bekleidet, und Beobachter bringen die außenpolitische Neuausrichtung des Landes hin zu Katar und der Türkei – beides prominente regionale Unterstützer der Muslimbruderschaft nahestehender Bewegungen – mit diesem Einfluss in Verbindung.

Somaliland bietet einen deutlichen Kontrast. Es praktiziert eine moderate, sunnistisch geprägte Form des Islam, die keinen vergleichbaren Aufstand hervorgerufen hat, und seine durch kompetitive Mehrparteienwahlen gewählte Regierung hat sowohl al-Shabaab als auch der Muslimbruderschaft nahestehende Fraktionen aus den staatlichen Institutionen ferngehalten. Für Regierungen und Organisationen, die einen verlässlichen Partner gegen den islamistischen Extremismus und gegen den regionalen Einfluss der Muslimbruderschaft nahestehender Netzwerke suchen, machen Somalilands Bilanz moderater Regierungsführung, wirksamer Sicherheitszusammenarbeit und demokratischer

¹⁶ „Diversifying Ethiopia’s Port Options: A Strategic Necessity For Trade And Economic Growth“, The Reporter Ethiopia, <https://www.thereporterethiopia.com/38682/>.

¹⁷ „Muslim Brotherhood in Somalia“, Counter Extremism Project, <https://counterextremism.com/content/muslim-brotherhood-somalia>.

Legitimität es zu einem natürlichen Gegenüber am Horn von Afrika – eines, das eine Anerkennung weiter stärken und formalisieren würde.

10. Die Dynamik hin zu einer praktischen Anerkennung nimmt zu

Abkommen mit Äthiopien (das Memorandum von 2024 über Hafen- und Marinezugang, das von offizieller Seite auf beiden Seiten ausdrücklich mit einer künftigen Anerkennung verknüpft wurde), eine bedeutende Investition von DP World/den VAE in Höhe von bis zu 442 Millionen US-Dollar für eine 30-jährige Hafenkonzession in Berbera¹⁸ – wodurch sich die Containerkapazität des Hafens bereits mehr als verdreifacht hat – und, am bedeutsamsten, Israels formelle Anerkennung Somalilands im Dezember 2025, die erste durch einen UN-Mitgliedstaat, markieren allesamt einen Übergang von der De-facto- zur De-jure-Staatlichkeit: bilaterale Verträge, konsularische Beziehungen und funktionierende Wirtschaftsbeziehungen sind die klassischen Bausteine völkerrechtlicher Anerkennung.

11. Die Kontroverse um Israels Anerkennung

Israels Schritt blieb nicht ohne Kontroverse. Bei einer Dringlichkeitssitzung des Sicherheitsrats am 29. Dezember 2025 sprachen sich 14 der 15 Ratsmitglieder gegen die Anerkennung aus; nur die Vereinigten Staaten verteidigten Israels Recht, sie auszusprechen.¹⁹ Die Afrikanische Union und IGAD bezeichneten den Schritt als destabilisierend und verfrüht – eine Position, die oben (§7) behandelt wurde. Einige Kritiker brachten den Schritt zudem, ohne unmittelbare Beweise, mit Spekulationen über eine Umsiedlung von Palästinensern nach Somaliland in Verbindung, eine Behauptung, die israelische und somaliländische Vertreter zurückgewiesen haben.²⁰ Die Episode zeigt, dass die formelle Anerkennung politisch umstritten bleibt, selbst wo sie, wie hier dargelegt, rechtlich fundiert ist.

¹⁸ „DP World wins 30-year concession for Port of Berbera“, Trade Arabia, <https://traderabia.com/News/186944/DP-World-wins-30-year-concession-for-Port-of-Berbera>.

¹⁹ „Israel’s Recognition of Somaliland Triggers Sharp Divides, as Security Council Speakers Warn Move Threatens Stability in Horn of Africa“, UN Meetings Coverage, 29. Dezember 2025, <https://press.un.org/en/2025/sc16270.doc.htm>; „UN Security Council members condemn Israel’s recognition of Somaliland“, Al Jazeera, 30. Dezember 2025, <https://www.aljazeera.com/news/2025/12/30/un-security-council-members-condemn-israels-recognition-of-somaliland>.

²⁰ „Global outcry against Israel’s recognition of Somaliland“, Peoples Dispatch, 2. Januar 2026, <https://peoplesdispatch.org/2026/01/02/global-outcry-against-israels-recognition-of-somaliland/>.

12. Wachsende politische Unterstützung – in Washington und Westminster

Über Israels Schritt hinaus gibt es eine spürbare Dynamik im US-Kongress. Senator Ted Cruz, Vorsitzender des Unterausschusses für Afrika und globale Gesundheitspolitik des Auswärtigen Ausschusses des Senats, hat das Weiße Haus formell zur Anerkennung Somalilands aufgefordert²¹ und dabei auf dessen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung, seine strategische Lage am Golf von Aden, seine Offenheit für eine US-Militärpräsenz sowie sein Potenzial als Quelle kritischer Rohstoffe verwiesen. Abgeordneter Scott Perry hat einen Anerkennungsgesetzentwurf (H.R. 10402) mit wachsender Unterstützung der Republikaner eingebracht²², und der Bewilligungsausschuss des Repräsentantenhauses hat das Außenministerium angewiesen, über die Vertiefung der Beziehungen zwischen den USA und Somaliland zu berichten. Der Kommandeur von AFRICOM selbst hat bezeugt, dass eine engere Zusammenarbeit mit Somaliland zentralen Sicherheitsinteressen der USA dient.²³ Zusammengenommen spiegelt dies eine eher überparteiliche strategische Argumentation wider, die sich von jener Israels unterscheidet: dass Anerkennung nicht bloß eine moralische Belohnung für gute Regierungsführung, sondern eine konkrete Gelegenheit ist, einen verlässlichen Partner an einem der am stärksten umkämpften maritimen Nadelöhre der Welt zu sichern.²⁴

Die US-Regierung selbst ist diesem Vorstoß bislang jedoch nicht gefolgt. Wenige Tage nach Israels Ankündigung distanzierte sich Präsident Trump öffentlich davon und fragte Reporter: „Weiß eigentlich jemand, was Somaliland überhaupt ist?“²⁵, und der eigene Bericht des Außenministeriums an den Kongress beschrieb Somaliland fünf Monate später noch immer als „Teil der Föderalen Republik Somalia“, auch wenn er eine „positive, konstruktive Beziehung“ zu den somaliländischen Behörden anerkannte. Der oben beschriebene Vorstoß im Kongress hat sich bislang nicht in einer Änderung der Position der Exekutive niedergeschlagen.

²¹ „Sen. Cruz Calls for US Recognition of Somaliland“, Pressemitteilung, US-Senat, <https://www.cruz.senate.gov/newsroom/press-releases/sen-cruz-calls-for-us-recognition-of-somaliland>.

²² „US Congressman Perry Introduces Somaliland Recognition Bill“, Somaliland Chronicle, 13. Juni 2025, <https://somalilandchronicle.com/2025/06/13/us-congressman-perry-introduces-somaliland-recognition-bill-as-africom-admits-somalia-failure/>.

²³ Gen. Dagvin Anderson (AFRICOM), schriftliche Stellungnahme vor dem House Armed Services Committee, 19. Mai 2026, <https://www.congress.gov/119/meeting/house/119289/witnesses/HMTG-119-AS00-Wstate-AndersonD-20260519.pdf>.

²⁴ US-Außenministerium, Congressional Report on Somaliland (Mai 2026), https://state.gov/wp-content/uploads/2026/05/Somaliland_Congressional_Report-Accessible-HRC1399311.pdf.

²⁵ „Trump says US won’t follow Israel’s lead on recognition: ‘Does anyone know what Somaliland is?’“, The Jerusalem Post, 27. Dezember 2025, <https://www.jpost.com/international/article-881499>.

Das parlamentarische Interesse beschränkt sich nicht auf Washington. Auch das britische Oberhaus hat über die internationale Anerkennung Somalilands debattiert; Mitglieder wie Baroness Hoey, Lord Alton, Baroness Penn und Lord Hannay sprachen sich für eine engere Zusammenarbeit mit Somaliland aus. Andere mahnten zur Vorsicht: Lord Black of Brentwood stellte die Frage, ob eine Anerkennung tatsächlich Stabilität fördern oder stattdessen weitere Fragmentierung anderswo in Afrika begünstigen würde, und zog dabei einen Vergleich zum Südsudan, während Lord Collins of Highbury die britische Regierung aufforderte, sich vor jeder Politikänderung eng mit der Afrikanischen Union abzustimmen.²⁶ Dass eine solche Debatte in einem zweiten großen westlichen Parlament stattfindet und nicht nur im US-Kongress, unterstreicht, dass die Anerkennung zunehmend als aktuelle politische Frage behandelt wird.

²⁶ „UK House of Lords Debates Somaliland Recognition: Strategic Considerations in the Horn of Africa“, Saxafi Media, <https://saxafimedia.com/uk-house-of-lords-somaliland-recognition>.

Imprint

Addresses

International Institute for Religious Freedom
P. O. Box 780068
Orlando, Florida 32878
United States of America

Friedrichstr. 38
2nd Floor
53111 Bonn
Germany

International Director: Dr. Dennis P. Petri (V.i.S.d.P.)
Research Director: Prof. Dr. Christof Sauer
Executive Editor of the IJRF: Prof. Dr. Janet Epp Buckingham
President: Prof. Dr. Dr. Thomas Schirrmacher

Website: <https://iirf.global>
Contact: info@iirf.global

Occasional journal with special reports, research projects, reprints and documentation published by VKW Culture and Science Publ.



International Institute
for Religious Freedom

International Institute for Religious Freedom
Bonn | Brussels | Cape Town
Colombo | Brasília | Delhi
Tübingen | Vancouver
iirf.global • info@iirf.global